

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0132/13	11.06.2013
zum/zur		
A0055/13		
Bezeichnung		
Anpassung Personalkosten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		18.06.2013
Jugendhilfeausschuss		20.06.2013

Gemäß § 74 (1) Nr. 4 SGB VIII fördert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe u. a, wenn

- fachliche Voraussetzungen für die Maßnahmen erfüllt sind,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten und
- angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

Diese grundlegenden Fördervoraussetzungen gewährleisten eine größtmögliche Transparenz der Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe.

Hinsichtlich der angemessenen Eigenleistung ist die Finanzkraft des einzelnen Trägers zu beachten. Um die freien Träger gleich zu behandeln, wurde mit der Fachförderrichtlinie festgelegt, dass das Jugendamt im wesentlicher Übereinstimmung und langjähriger Praxis mit den Förderbestimmungen des Landes und Bundes eine Zuwendung in Höhe von max. 90 % bezuschusst.

Daraus folgt, dass der Rest durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge, Spenden etc. erbracht werden muss. Damit ist nicht vorbestimmt, dass die sich aus der Differenz zu 90 % ergebenden Mittel in voller Höhe durch den Träger in Form von baren Eigenmitteln zu erbringen sind. Eine Abweichung von der Förderrichtlinie könnte somit nicht bei der Festlegung der Höhe der Eigenmittel erfolgen, sondern es müsste eine Änderung bei der maximalen Höhe der Zuwendung festgelegt werden.

Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen den Eigenanteil durch (ggf. gänzlich) die Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen zu erbringen. Dadurch konnten bisher auch alle Träger den Eigenanteil erzielen.

Eine Abweichung von der Förderrichtlinie wäre nicht ohne Weiteres möglich. Speziell in diesem Punkt mit finanziellen Auswirkungen in dieser Größenordnung müssten das Rechnungsprüfungsamt und der FB 02 beteiligt werden.

Das Jugendamt kann keine Deckungsquelle zur Erhöhung der Zuwendungen bzw. der Anteilsfinanzierung der Personalkosten von 90 auf 97,5 % (wie dem Antrag A0055/13 zu entnehmen ist) benennen, da das Budget keine freien Kapazitäten aufweist. Bei 47,75 finanzierten Personalstellen entstünde sofort ein Mehrbedarf von 138.196 EUR im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg. Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Magdeburg damit rechnen, dass durch das Land Kürzungen im Rahmen der Jugendpauschale und des Fachkräfteprogramms ab 2014 vorgenommen werden, die die Stadt nicht kompensieren kann.

Die Umstellung des Verfahrens der Finanzierung von Leistungen freier Träger auf Leistungsverträge muss zudem unter Berücksichtigung voraussichtlicher Aufwüchse durch Tarifierhöhungen und Inflationsraten kostenneutral mit einer Orientierung am bisherigen Budget oder aber bei Wegfall von Landeszuweisungen mit einer entsprechenden Reduzierung erfolgen.

Dem Antrag kann dahingehend gefolgt werden, dass im Zusammenwirken mit den freien Trägern und unter Schärfung des jeweiligen Aufgabenprofils zur Sicherstellung von Hilfsangeboten für junge Menschen entsprechend der festgestellten Bedarfe zu prüfen ist, ob und ggf. in welchem Umfang unter der Wahrung der notwendigen Kostenneutralität eine mögliche Eigenanteilsabsenkung auf Seiten der freien Träger in Frage kommen kann. Dabei ist es erforderlich, dass jeder freie Träger in seinem Leistungsangebot seine Ressourcen als Mehrwert einbringt und dieser konkret in den Leistungsvertrag mit einfließt. Die Finanzierung über Leistungsverträge bietet hier eine höhere Transparenz in der Leistungserbringung.

Die im Zusammenhang mit dem Antrag A0055/13 gewünschte Übersicht befindet sich in der Anlage.

Brüning

Anlage

Übersicht zu bisher eingesetzten Eigenmitteln und möglichen festgelegten Eigenanteilen bei Personalkosten